

**Satzung über die Durchführung des Studiums  
eines weiteren Unterrichtsfaches im beruflichen Lehramt  
an der TUM School of Education  
der Technischen Universität München**

**Vom 25. Februar 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

**Allgemeines**

- § 1 Zweck, parallele und nachgelagerte Erweiterung, Anwendung von Vorschriften
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zugang
- § 4 Studierbarkeit, Beratung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zertifikat

**Erweiterung Lehramt berufliche Schulen**

- § 7 Erweiterungsfächer
- § 8 Aufnahme des Studiums
- § 9 In-Kraft-Treten

## **Allgemeines**

### **§1**

#### **Zweck, parallele und nachgelagerte Erweiterung, Anwendung von Vorschriften**

- (1) An der Fakultät TUM School of Education werden zum Erwerb von wissenschaftlichen Teilqualifikationen sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG angeboten.
- (2) Im Rahmen von Zusatzstudien wird parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches angeboten (parallele Erweiterung).
- (3) Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann sein Studium durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nachträglich erweitern (nachträgliche Erweiterung).
- (4) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gelten die Bestimmungen der jeweiligen FPSO für das gewählte Unterrichtsfach bzw. der APSO entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Studiendauer**

- (1) Im Rahmen der parallelen Erweiterung können Studierende während ihres Studiums sowie gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG bis zu sechs Semester über das Semester, in dem der Masterabschluss abgelegt wird, hinaus weiter im Studium für das weitere Unterrichtsfach eingeschrieben sein.
- (2) Im Rahmen der nachträglichen Erweiterung sollen Studierende das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches innerhalb von sechs Semestern abschließen.

### **§ 3**

#### **Zugang**

- (1) Es gelten die allgemeinen Zugangs- bzw. Qualifikationsvoraussetzungen der gewählten Studienform sowie die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere die Regelungen über Eignungsprüfungen.
- (2) Das Erweiterungsstudium in Form von Zusatzstudien soll nicht vor dem zweiten Bachelorfachsemester des Lehramtsstudiums aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Studierbarkeit, Beratung**

- (1) <sup>1</sup>Da die Überschneidungsfreiheit des Erweiterungsstudiums zur gewählten Fächerkombination nicht garantiert werden kann, tragen die Studierenden selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination, wenn das Erweiterungsstudium in Form der parallelen Erweiterung durchlaufen wird. <sup>2</sup>Insbesondere wird die Wahl eines Erweiterungsfaches nicht als triftiger Grund für eine Fristverlängerung der Fristen nach APSO oder FPSO, insbesondere § 10 APSO anerkannt.

- (2) <sup>1</sup>Vor Aufnahme des Erweiterungsstudiums wird ein Beratungsgespräch durch die Studienberatung der Fakultät TUM School of Education nachdrücklich empfohlen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere im Falle der parallelen Erweiterung. <sup>3</sup>Dem Antrag auf Zulassung zu Zusatzstudien (parallele Erweiterung) ist ein Nachweis über die Durchführung eines solchen Beratungsgesprächs beizufügen, der eine Bestätigung der Kenntnisnahme und die Erklärung des Einverständnisses zu den in Absatz 1 dargelegten Sachverhalten umfasst.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Wer im Erweiterungsstudium eingeschrieben ist oder einen Zugang gem. § 1 Abs. 3 erhalten hat, gilt zu allen Prüfungen als zugelassen, die dem Fach des Erweiterungsstudiums zugeordnet sind. <sup>2</sup>Zulassungsvoraussetzung zu Modulen, die dem Masterbereich des gewählten Unterrichtsfaches zugeordnet sind, ist der Nachweis von mindestens 12 Credits aus den Modulen des Bachelorbereiches des Unterrichtsfaches.

## **§ 6**

### **Zertifikat**

Nach erfolgreichem Abschluss aller dem Erweiterungsfach zugeordneten Module der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat, in dem alle bestandenen Module aufgeführt werden.

### **Erweiterung Lehramt berufliche Schulen**

## **§ 7**

### **Erweiterungsfächer**

Das Lehramt Berufliche Bildung an der TUM kann mit allen in diesem Studiengang wählbaren Unterrichtsfächern erweitert werden.

## **§ 8**

### **Aufnahme des Studiums**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 8. Oktober 2014, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. VI.2-BS9008-7a.147637 vom 06.02.2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 25. Februar 2015.

München, den 25. Februar 2015  
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2015.